

Steuerreglement der römisch-katholischen / evangelisch-reformierten / christ-katholischen Kirchgemeinde N

Die Kirchgemeindeversammlung der [...] Kirchgemeinde N

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-
gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

¹ Die [...] Kirchgemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Ver-
mögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen.

² Die [...] Kirchgemeinde N umfasst die Einwohnergemeinden X, Y und die Einheitsgemeinde Z.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche Personen

¹ Der [...] Kirchgemeinde N gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ih-
rem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 StG haben und sich zum Glauben
der [...] Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staats-
steuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuer-
pflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der
Kirchgemeinde besteht.

³ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton
nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehe-
gatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuer-
teilung.

⁴ Der Absatz 3 gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der [...]
Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuer-
pflicht.

⁶ Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer anteils-
mässig (pro rata temporis) vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt er-
klärt wird, erhoben.

§ 3 2. Bei Familien

¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} StG):

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopffzahl aufgeteilt.

³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 Bst. a StG beanspruchen kann.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

§ 5 2. Personalsteuer

Fakultativ! Bei Nichterhebung der Personalsteuer löschen und Nummerierung anpassen. Wenn Personalsteuer erhoben wird, dann Wortlaut 1 zu 1 übernehmen.

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der [...] Kirchgemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von [...] Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

³ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

IV. Einheitsbezug

Variante A oder Variante B wählen und nicht Zutreffendes streichen (inkl. Überschrift «Variante A» oder «Variante B»).

Variante A: Einführung Einheitsbezug

§ 5a Geltungsbereich

¹ Die [...] Kirchgemeinde N hat per 1. [Januar 20xx] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode [20xx] richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum]. Während der Geltung des freiwilligen Einheitsbezugs werden die §§ 6, 7 und 9 nicht angewandt.

³ Für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx-1] sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 11 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

Variante B: Kündigung Einheitsbezug

§ 5a Geltungsbereich

¹ Die [...] Kirchgemeinde N hatte per 1. Januar [20??] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung wurde per 31. Dezember [20xx] gekündigt.

² Der Bezug der Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx] richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum]. Die §§ 6, 7 und 9 finden keine Anwendung.

³ Für die Kirchensteuern ab Steuerperiode [20xx+1] und die nach dem 31. Dezember [20xx] eingeleiteten Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 11 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen nicht mehr dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid nach Ablauf der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 3, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

V. Steuer- und Steuerbezugsverfahren

§ 6 1. Rechtsgrundlagen

¹ Die [...] Kirchgemeinde N überträgt das Steuerverfahren und das Steuerbezugsverfahren an die Einwohnergemeinden gemäss § 1 Abs. 2. Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, mit den betroffenen Einwohnergemeinden eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

² Abgesehen von den nachfolgenden §§ 7 bis 9 gelten für das Steuer- und Steuerbezugsverfahren der [...] Kirchgemeinde N die Bestimmungen des Steuerreglements der Einwohnergemeinde [...].

§ 7 2. Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwalter der zuständigen Einwohnergemeinden berechnen die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 3. Kirchgemeindesteuerregister

¹ Das Kirchgemeindesteuerregister wird von den Gemeindesteuerregisterführern der zuständigen Einwohnergemeinden erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellen die Gemeindesteuerregisterführer der zuständigen Einwohnergemeinden aus. Die Gebühr beträgt [...] Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 9 4. Steuererlass

Fakultativ! Nur aufnehmen, wenn Kirchgemeinde selbst über den Erlass der Kirchensteuern entscheidet. Bei Nichtgebrauch löschen und Nummerierung anpassen.

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b) betreffend Kirchensteuern beim Kirchgemeinderat.

³ Wird Erlass sowohl für die Kirchen- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Kirchgemeinderat eingereicht werden. Dieser leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Kirchensteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom TT.MM.JJJJ mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den TT.MM.JJJJ in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ.

[...] Kirchgemeinde N

Der Kirchgemeindepäsident

Der Kirchgemeindegeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

Siehe Bemerkungen zu den Änderungstabellen auf der nächsten Seite.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	geändert
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	eingefügt
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	aufgehoben

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	geändert
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	eingefügt
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	aufgehoben

Änderungstabellen sind nur bei einer **Teilrevision** zu führen – und zwar ab der ersten auf die letzte Totalrevision folgenden Teilrevision. Die aufgehobene oder geänderte Bestimmung ist zudem im Reglement selbst mit einem Stern * zu kennzeichnen.

Alternativ kann die aufgehobene oder geänderte Bestimmung durch eine **Fussnote** beim entsprechenden Paragraphen gekennzeichnet werden. In der Fussnote sind die Informationen gemäss Änderungstabellen aufzuführen. Eine Änderungstabelle am Schluss des Steuerreglements ist dann nicht mehr nötig.

Siehe auch das Beispiel zu einer Teilrevision auf der nächsten Seite.

Beispiel: Teilrevision

Vorheriges Steuerreglement:

- Kirchgemeindeversammlung 12.12.2001
- Inkrafttreten 01.01.2002
- Genehmigungsverfügung: 10.01.2002

Aktuelles Steuerreglement:

- Kirchgemeindeversammlung 18.12.2014
- Inkrafttreten 01.01.2015
- Genehmigungsverfügung 15.01.2015

Teilrevision:

- Kirchgemeindeversammlung 10.12.2022
- Inkrafttreten 01.01.2024
- Genehmigungsverfügung: 05.01.2023

Aufbau der Schlussbestimmungen:

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

*Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom **12. Dezember 2001** mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.*

§ 21 Inkrafttreten

*Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2015** in Kraft.*

§ 22 Teilrevision vom 10. Dezember 2022

*Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 1, 8 bis 10, 14 Abs. 3 und 4 sowie 16 tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2024** in Kraft.*

*Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am **18. Dezember 2014**.*

[...] Kirchgemeinde N

Der Kirchgemeindepäsident

Der Kirchgemeindegeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

*Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **15. Januar 2015**.*

*Teilrevision vom **10. Dezember 2022** von der Kirchgemeindeversammlung am **10. Dezember 2022** beschlossen und vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **05. Januar 2023** genehmigt.*